

Leipziger  
Tageblatt.



No. 45. Mittwochs

den 14. August 1811

Er. kön. Maj. von Sachsen Mandat, die, zu  
mehrerer Beschränkung des jüdischen Wu-  
chers, bey den von Christen an Juden aus-  
gestellten Schuld- und Wechselverschreibun-  
gen, auch Cessionssurkunden zu beobach-  
tenden Vorschriften betr. f. d. De Dato,  
Dresden, am 1. August 1811.

(B e s c h l u ß.)

§. 3. Die in den beyden vorhergehenden Para-  
graphen erwähnte gerichtliche Recognition der  
Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen  
der Cessionssurkunden, nebst der damit verbunde-  
nen Aufzählung und Empfangnehmung des Geldes  
mag zwar vor jeder Obrigkeit, wenn dieselbe auch  
nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrig-  
keit ist, jedoch in so fern der Schuldner oder Em-  
pfänger des Darlehns, ingleichen der Cedent oder  
Jubossant eine Civilperson und nicht eine Militär-  
person ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Mi-  
litär-Gerichten, übrigens aber, so viel die Ko-  
sten anlangt, auf Kosten des Schuldners und re-  
spect. Cedenten bewerkstelliget, und an Kosten  
vom Richter, wenn der Gegenstand des Darlehns  
oder der Cession unter Einhundert Thalern über-  
trägt mit Jubegriff der in dem Mandate vom 23.  
Novembre 1776 geordneten Recognitionengebühren,  
überhaupt — 16 gr. bey größern Posten aber höch-  
stens Ein Thaler gefordert werden.

§. 4. Der Richter, welcher die Recognition-  
registratur bey Schuld- und Wechselverschreibun-  
gen fertiget, hat, außer demjenigen, was §. 1.

vorgeschrieben worden ist, auch, daferne ihm die  
Majorennität des Schuldners, und, wenn die  
productirte Urkunde eine Wechselverschreibung ist,  
dessen Wechselmündigkeit nicht sonst bekannt ist,  
die Verbringung eines Taufzeugnisses von dem  
Schuldner zu verlangen, auch, ob derselbe sich  
noch in väterlicher Gewalt befinde, zu erörtern,  
und diefalls die nöthigen Erkundigungen einzuzie-  
hen, und, wie solches alles geschehen, so wie den  
Erfolg seiner angeordneten Nachforschungen, inglei-  
chen das Alter des Schuldners in der Recogni-  
tionsregistratur mit zu bemerken.

Wenn sich aber ergibt, daß der Schuldner  
den Rechen nach unfähig ist, eine Schuld- oder  
Wechselverschreibung auszustellen, und ein Dar-  
lehn aufzunehmen, so hat der Richter mit Ferti-  
gung der Recognitionregistratur anzusehen, und  
dieselbe zu versagen.

§. 5. Jedes zwischen einem Juden, als Gläu-  
biger, und einem Christen, als Schuldner, inglei-  
chen einem Christen, als Cedenten oder Jubossan-  
ten, und einem Juden, als Cessionar oder Ju-  
bossatar verhandelte Darlehns- oder Cession-  
geschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld-  
Wechsel- oder Cessionsdokument ist für ungültig,  
null und nichtig zu achten, und es soll daraus  
dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verhol-  
fen werden, wenn die in den vorstehenden §. 1.  
und 2. vorgeschriebenen Formalitäten dabey nicht  
beobachtet worden sind.

§. 6. Derjenige Richter, welcher sich bey Fer-  
tigung einer Recognitionregistratur über derglei-  
chen Dokumente eine Verabstimmung der in  
Vorstehendem enthaltenen Vorschriften zu Schul-  
den kommen läßt, wird mit einer Geldbuße von